

WETTKAMPFREGLLEMENT ARTISTIC SWIMMING (WR-AS)

REGLEMENT 6.1

ÄNDERUNGEN UND GÜLTIGKEITEN DES REGLEMENTS 6.1

Datum	Änderung
5. Mai 2020	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 25.04.2020.
30. April 2021	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 24.04.2021.
1. Januar 2023	Provisorische Anpassungen an die <i>Fina-Rules (World Aquatics) 2022</i> Definitive Genehmigung an der Sportversammlung Artistic Swimming 22.04.2023 Documents 7.6.1, 7.6.2 und 7.6.3
22. April 2023	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 22.04.2023
20. April 2024	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 20.04.2024
01. September 2026	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 25.04.2026

SUPPLIERS



NOSERGROUP

PARTNERS



SWISSLOS



GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die an der Sportversammlung von «Swiss Aquatics Artistic Swimming» vom 25. April 2026 beschlossen wurden.

SWISS AQUATICS

Die Sportdirektorin «Artistic Swimming»:
Vanessa-Nadège Ducoloné

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportart Artistic Swimming, und nicht auf andere Sportarten von Swiss Aquatics.

Bei Eigennamen von Wettkämpfen, Wettkampfteilen und Figuren wird in der Regel die englische Bezeichnung in kursiver Schrift verwendet.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Übersetzungen der *World Aquatics-Rules* in diesem Reglement und dem im *World Aquatics*-Handbuch publizierten Text ist der Text im *World Aquatics*-Handbuch massgebend.

INHALT

1.	EINLEITUNG	5
1.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN	5
2.	WETTKÄMPFE	7
2.1	WETTKAMPFARTEN	7
2.2	FIGURES, BASIC POSITIONS UND BASIC MOVEMENTS	8
2.3	FIGURE SESSION	8
2.4	ROUTINE SESSIONS	9
2.5	TIME LIMITS FÜR ROUTINES	10
3.	WETTKAMPFGERICHT, WERTUNG UND KLASSIERUNG	11
3.1	WETTKAMPFGERICHT	11
3.2	WERTUNG UND KLASSIERUNG	13
3.3	ABZÜGE BEI DER FIGURE SESSION	13
3.4	ALLGEMEIN GÜLTIGE ABZÜGE UND DISQUALIFIKATION BEI ROUTINE SESSIONS	13
3.5	WETTKAMPFSPEZIFISCHE ABZÜGE UND DISQUALIFIKATION	14
4.	WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	15
4.1	STARTREIHENFOLGE	15
4.2	ZUSAMMENSETZUNG EINER MANNSCHAFT, ERSATZSCHWIMMERINNEN UND ERSATZSCHWIMMER	16
4.3	TONTRÄGER FÜR ROUTINES	17
4.4	BEKLEIDUNG	17
4.5	WETTKAMPFANLAGE	18
5.	STARTRECHT	18
5.1	LIZENZARTEN	18
5.2	TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER EINER JAHRESLIZENZ	20
5.3	START SUISSE	20
5.4	EINSCHRÄNKUNGEN DES STARTRECHTS FÜR AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER AN WETTKÄMPFEN IN DER SCHWEIZ	20
6.	ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB	21

6.1	TERMINPLANUNG	21
6.2	WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ	21
6.3	SWISS AQUATICS-EXTERNE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	23
7.	DISZIPLINARMASSNAHMEN	24
7.1	UNSPORTLICHKEITEN, UNGEBÜHRLICHES BENEHMEN	24
7.2	WEITERE MASSNAHMEN	25

1. EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Wettkampfbreglement der Sportart «Artistic Swimming» (WR-AS) hat in der Schweiz nur für Wettkämpfe dieser Sportart Gültigkeit.

1.1.2 GÜLTIGKEIT DER *WORLD AQUATICS-RULES*

Das Wettkampfbreglement enthält die von der *Fédération Internationale de Natation, the world governing body for the sports of Aquatics (World A*, festgelegten Regeln für Wettkämpfe in dieser Sportart (*World Aquatics-Rules*).

Sie sind für Wettkämpfe in der Schweiz verbindlich, soweit in den Reglementen von Swiss Aquatics nichts anderes festgelegt ist.

Ins Reglement integriert sind nicht alle im World Aquatics-Handbook publizierten Regeln, sondern nur solche, die für das Verstehen der Wettkampfbregeln dieser Sportart nötig sind, sowie die für Teilnehmende an Wettkämpfen in der Schweiz relevanten Bestimmungen.

1.1.3 GÜLTIGKEIT DER REGLEMENTE VON SWISS AQUATICS

Das Wettkampfbreglement ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbbestimmungen» (AWB) von Swiss Aquatics. Bestimmungen, die bereits in den AWB abschliessend festgelegt sind, werden in diesem Reglement nicht wiederholt; deren Kenntnis wird vorausgesetzt.

Gültigkeit haben aber auch alle anderen sportartübergreifenden Reglemente von Swiss Aquatics, wie die Anhänge 1 und 2 zu den «Statuten» betreffend Anti-Doping und Werbung und das Regl. 2.2 «Rechtspflege».

1.1.4 ANPASSUNGEN DIESES REGLEMENTS

Für die Anpassung von Bestimmungen dieses Reglements, die sich aus Änderungen der *World Aquatics-Rules* ergeben, ist gemäss Art. 1.2 der AWB die Sportdirektion zuständig.

Für alle anderen Anpassungen von Bestimmungen dieses Reglements ist gemäss Art. 1.3 AWB die Sportversammlung zuständig. Sie kann Aufgaben an die Sportdirektion oder einer Funktionärin oder eines Funktionärs delegieren.

1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

1.2.1 ORGANISATOR UND VERANSTALTER

Der Organisator ist

- derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung eine Wettkampfveranstaltung ausgerichtet wird;
- Inhaber der Rechte für die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung.

In Anlehnung an die AWB gilt als Organisator:

- «Swiss Artistic Swimming» für Schweizermeisterschaften und andere nationale Wettkampfveranstaltungen;

- der betreffende Regional- oder Kantonalverband bei regionalen/kantonalen Meisterschaften und anderen regionalen/kantonalen Wettkampfveranstaltungen des betreffenden Mitgliedverbandes;
- der betreffende Mitgliedverein bei Einladungswettkämpfen.

Ein Organisator kann die Vorbereitung einer Wettkampfveranstaltung und deren Durchführung vor Ort an einen Veranstalter delegieren, der sie unter der Verantwortung des Organisators durchführt und sicherstellt. In solchen Fällen sind die Aufgaben und Kompetenzen der beiden Partner schriftlich festzulegen und von beiden zu genehmigen.

1.2.2 SPORTDIREKTORIN ODER SPORTDIREKTOR UND SPORTDIREKTION

Die Sportdirektorin oder der Sportdirektor:

- ist für den Wettkampfbetrieb der Sportart zuständig;
- entscheidet in allen Fällen, die in den Reglementen nicht vorgesehen sind;
- entscheidet in erster Instanz über Einsprachen, die den Wettkampfbetrieb betreffen;
- entscheidet in erster Instanz über Disziplinar massnahmen.

Die Sportdirektion:

- veröffentlicht die aktuellen «*World Aquatics Artistic Swimming Rules*» in englischer Sprache
- beschliesst gegebenenfalls Anhänge, Erläuterungen und Weisungen, die den Wettkampfbetrieb der Sportart betreffen;
- benennt für alle Wettkämpfe in der Schweiz die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter und die Resultatverantwortliche oder den Resultatverantwortlichen;
- überwacht den Wettkampfbetrieb in der Schweiz.

Das Sportsekretariat:

- unterstützt die Sportdirektorin oder den Sportdirektor und die Sportdirektion in ihren Aufgaben;
- aktualisiert laufend den Terminkalender der Sportart auf der Homepage von Swiss Aquatics;
- ist für die Verwaltung der Startrechte (Lizenzen) und der Schwimmtests verantwortlich;
- veröffentlicht die Resultate der Wettkampfveranstaltungen im Internet;
- erfüllt selbständig die anderen ihm in diesem Reglement und die von der Sportdirektorin oder dem Sportdirektor zugewiesenen Aufgaben.

1.2.3 ORGANISATION EINER WETTKAMPFVERANSTALTUNG

Der Organisator einer Wettkampfveranstaltung (bzw. der Veranstalter vor Ort):

- legt den Austragungsmodus fest und organisiert die Wettkampfveranstaltung;
- stellt die Wettkampfstätte im erforderlichen Umfang bereit und richtet sie ein;
- unterstützt die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter für den reibungslosen Ablauf der Wettkampfveranstaltung;
- stellt alle erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel bereit (Wertungstafeln, Tonanlage, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, usw.).

2. WETTKÄMPFE

2.1 WETTKAMPFARTEN

2.1.1 OFFIZIELLE WETTKÄMPFE

Als offizielle Wettkämpfe werden in der Schweiz anerkannt:

- *Solo*
- *Men Solo*
- *Duet*
- *Mixed Duet*
- *Team* (4 – 8 Schwimmerinnen und Schwimmer, schwimmen weniger als 8 Schwimmerinnen und Schwimmer hat dies einen Abzug in der Wertung gemäss Kapitel 3.4 Absatz 1 zur Folge);
- *Free Combination* (6 bis 10, nach *World Aquatics* 4 bis 10 Schwimmerinnen und Schwimmer);
- *Acrobatic Routine* (4 bis 10 Schwimmerinnen und Schwimmer, nach *World Aquatics* 4 bis 8 Schwimmerinnen und Schwimmer).

Pro *Duet* ist eine Ersatzschwimmerin oder ein Ersatzschwimmer zugelassen. Pro *Team*, *Free Combination* und *Acrobatic Routine* sind deren zwei zugelassen.

Jede Schwimmerin oder Schwimmer darf an der gleichen Wettkampfveranstaltung nur einmal je Wettkampfkategorie gemeldet werden.

An Wettkampfveranstaltungen der Mitgliedverbände und an Einladungswettkämpfen kann ein Wettkampf *Trio* ausgeschrieben werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für *Duet*, wenn im Wettkampfbegleitend oder in der Ausschreibung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Resultatauswertung ist nur manuell möglich.

2.1.2 SESSIONS (WETTKAMPFTEILE)

Solo, *Duet* und *Team* können eine, zwei oder drei der folgenden *Sessions* enthalten:

- *Figures* (Figuren)
- *Technical Routine* (Technische Kür)
- *Free Routine* (Freie Kür).

Acrobatic Routine besteht nur aus der *Session Free Routine*.

Free Combination kann aus einer *Session Free Routine* oder aus einer *Session Free Routine* und einer *Session Figures* bestehen.

2.1.3 PRELIMINARIES (VORLÄUFE) UND FINALS (FINALWETTKÄMPFE)

Für die *Sessions Technical Routine*, *Free Routine*, *Free Combination* und *Acrobatic Routine* können *Preliminaries* und *Finals* ausgetragen werden.

Für die *Finals* sind die Bestklassierten der *Preliminaries* zugelassen. Deren Anzahl ist im betreffenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegt.

2.1.4 KATEGORIEN

Es bestehen die folgenden Kategorien:

- Allgemeine Kategorie;
- Alterskategorien; dafür massgebend sind die Jahrgänge;
- Leistungskategorien; dafür massgebend sind die Tests.

Leistungs- und Alterskategorien können kombiniert werden.

Für alle Wettkampfveranstaltungen müssen die zur Austragung gelangenden Kategorien und Teilnahmebedingungen in einem Reglement oder in der Ausschreibung festgelegt sein.

2.2 FIGURES, BASIC POSITIONS UND BASIC MOVEMENTS

2.2.1 INTERNATIONAL ANERKANNTE FIGURE CATEGORIES

Die international anerkannten *Figures* (Figuren) sind in Appendix I der «*World Aquatics Artistic Swimming Rules*» aufgelistet. Jede *Figure* ist mit einer Nummer versehen und in eine der vier bis sechs Kategorien eingeteilt.

2.2.2 INTERNATIONAL ANERKANNTE BASIC POSITIONS UND BASIC MOVEMENTS

Figures bestehen aus *Basic Positions* (Körperstellungen) und *Basic Movements* (Körperbewegungen), die in Appendix I der obgenannten *World Aquatics-Rules* festgelegt und beschrieben sind.

Appendix I beschreibt ebenfalls detailliert den vollständigen, aus *Basic Positions* und *Basic Movements* zusammengesetzten Bewegungsablauf, der aufgelisteten *Figures*.

2.3 FIGURE SESSION

2.3.1 FIGURES

Figure Sessions bestehen aus den in den «*World Aquatics Artistic Swimming Rules*» in Appendix I festgelegten *Compulsory Figures* (obligatorische Figuren) und *Optional Groups*, jede mit anderen zu schwimmenden *Figures*.

Für die Auslosung der *Optional Groups* ist die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter zuständig. Die Auslosung findet 3 bis 6 Tage vor Beginn der *Figure Session* statt, gemäss *World Aquatics-Rules* 18 bis 72 Stunden vorher.

Organisatoren können je nach dem Leistungsvermögen der Schwimmerinnen und Schwimmer von den *World Aquatics-Rules* abweichende *Figures* festlegen. Ist dies der Fall, müssen deren Anzahl und Definition in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

2.3.2 ART DER DURCHFÜHRUNG

Enthalten die Programme der Wettkämpfe *Solo*, *Duet* und/oder *Team*; *Free Combination* die *Figure Session*:

- gelten deren Resultate für jeden der gemeldeten Wettkämpfe;
- müssen alle gemeldeten Schwimmerinnen und Schwimmer, einschliesslich Ersatzschwimmerinnen und Ersatzschwimmer, daran teilnehmen. Schwimmerinnen und Schwimmer, die nur für *Free Combination* und

Acrobatic Routine gemeldet sind, können freiwillig an der *Figure Session* teilnehmen, müssen dies aber nicht.

Die *Figure Session* kann je nach Meldezahl, zusätzlich zu Schiedsrichterin oder Schiedsrichter und Resultatverantwortlichen, mit einem (1), zwei (2) oder vier (4) *Juries* (Wettkampfgerichten) durchgeführt werden.

2.4 ROUTINE SESSIONS

2.4.1 WETTKAMPFÜBERGREIFENDE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Jede *Routine* kann mit *Deck movements* (Landbewegungen) oder im Wasser beginnen; sie muss im Wasser enden.

Während den *Deck movements* dürfen die Schwimmerinnen und Schwimmer keine *Stacks* (Stapel), *Towers* (Türme) und/oder *Human pyramids* (Pyramiden) ausführen; es muss immer mindestens ein Körperteil von jeder Schwimmerin und jedem Schwimmer den Boden berühren.

Nach dem Sprung ins Wasser darf eine Schwimmerin oder ein Schwimmer bis zum Ende der Routine:

- den Beckenboden nicht mehr absichtlich berühren;
- den Beckenboden nicht für sich als Stütze benützen oder eine andere Schwimmerin oder einen anderen Schwimmer zu assistieren.

2.4.2 TECHNICAL ROUTINES (PRELIMINARIES / FINALS)

Im *Solo*, *Men Solo*, *Duet*, *Mixed Duet* und *Team* müssen die in Appendix II der «*World Aquatics Artistic Swimming Rules*» beschriebenen *Required Elements* in einer Routine ausgeführt werden. Sie werden durch frei wählbare *Movements*, *Propulsions* und *Strokes* miteinander verbunden.

Im *Duet* und *Team* sind „Spiegelaktionen“ nicht erlaubt, ausser sie seien in der Beschreibung der *Required Elements* ausdrücklich zugelassen.

Im *Solo*, *Duet* und *Mixed Duet* müssen die *Required Elements* parallel zum Beckenrand, wo die *Judges* platziert sind, ausgeführt werden.

Die *Technical Routine* muss ohne Unterbrechung geschwommen werden.

Bezüglich der Wahl der Musik und der Wahl der Choreographie gibt es keine Vorgaben.

2.4.3 FREE ROUTINES (PRELIMINARIES / FINALS)

Die *Free Routine* (*Freie Kür*) enthält die von *World Aquatics* im Appendix III der *World Aquatics-Rules* vorgeschriebenen *Total Required Elements*.

Bezüglich der Wahl der Musik und der Choreographie gibt es keine Vorgaben.

2.4.4 BEWERTUNG FÜR ROUTINES

In der Bewertung wird unterschieden zwischen:

- Elements: Ausführung eines jeden Elements (Free und Technical Required)
- Artistic Impression: Choreographie und Musikalität, Performance, Transitions

2.5 TIME LIMITS FÜR ROUTINES

Die Dauer der *Routines* ist limitiert; die Zeitrechnung beginnt und endet mit der Musikbegleitung.

Sie beträgt:

<i>Solo</i>	<i>Technical Routine</i>	2 Minuten 00 Sekunden
	<i>Free Routine</i>	2 Minuten 15 Sekunden
<i>Men Solo</i>	<i>Technical Routine</i>	2 Minuten 00 Sekunden
	<i>Free Routine</i>	2 Minuten 15 Sekunden
<i>Duet</i>	<i>Technical Routine</i>	2 Minuten 20 Sekunden
	<i>Free Routine</i>	2 Minuten 45 Sekunden
<i>Mixed Duet</i>	<i>Technical Routine</i>	2 Minuten 20 Sekunden
	<i>Free Routine</i>	2 Minuten 45 Sekunden
<i>Team</i>	<i>Technical Routine</i>	2 Minuten 50 Sekunden
	<i>Free Routine</i>	3 Minuten 30 Sekunden
<i>Free Combination</i>		4 Minuten 00 Sekunden
<i>Acrobatic Routine</i>		3 Minuten 00 Sekunden.

Die vorgenannten Zeiten:

- beinhalten maximal 10 Sekunden für *Deck movements*; die Zeitnahme endet nach dem Verlassen des Beckenrandes durch die letzte Schwimmerin oder den letzten Schwimmer;
- sind Richtzeiten, die um höchstens 5 Sekunden unter- oder überschritten werden dürfen.

Der *Deck walk on* der Schwimmerinnen und Schwimmer vom bezeichneten Startpunkt bis zur Startposition darf 30 Sekunden, und bei *Solo*, *Men Solo*, *Duet* oder *Mixed Duet* 20 Sekunden, nicht überschreiten. Die Zeitnahme beginnt, sobald die erste Schwimmerin oder der erste Schwimmer am bezeichneten Startpunkt vorbeigeht und endet, sobald die oder der letzte sich nicht mehr bewegt.

Bei *Routines*, die im Wasser beginnen, darf die Zeit vom bezeichneten Startpunkt bis zur Startposition im Wasser ebenfalls nur 30 Sekunden betragen.

Für die *Technical Routines*, *Free Routine*, *Free Combination* und *Acrobatic Routine* kann für Wettkämpfe in der Schweiz eine kürzere Dauer festgelegt werden. In solchen Fällen muss dies in einem Reglement oder in der Ausschreibung festgelegt sein.

3. WETTKAMPFGERICHT, WERTUNG UND KLASSIERUNG

3.1 WETTKAMPFGERICHT

3.1.1 ZUSAMMENSETZUNG

Jede Wettkampfveranstaltung wird vom *Referee* (Schiedsrichterin oder Schiedsrichter) unter Assistenz von *Jurys* (Wettkampfgerichten) geleitet.

Jurys bestehen aus den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Funktionen und je nach Bedarf aus weiteren *Officials* (Funktionärinnen und Funktionäre). Wenn es die Umstände gestatten, kann eine Person mehrere Funktionen ausüben.

Die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Personen:

- müssen ein gültiges Brevet von «Artistic Swimming» gemäss Regl. 6.5 «Schiedsrichter- und Wertungsrichterbrevets» besitzen, das sie zur Ausübung der zugeteilten Funktion am betreffenden Anlass berechtigt;
- dürfen nur die ihnen übertragenen Funktionen versehen;
- sind verpflichtet, an den Richterinnen- und Richtersitzungen unter dem Vorsitz der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters teilzunehmen, die vor einem Wettkampfabschnitt stattfinden, an denen sie eingesetzt sind oder eingesetzt werden könnten.

Figure Session	Routine Sessions, Free Combination, Acrobatic Routine
Für den Gesamtwettkampf: • <i>Referee</i> (Schiedsrichterin oder Schiedsrichter) • <i>Chief Recorder</i> (Resultatverantwortliche oder Resultatverantwortlicher) Je nach Meldeergebnis ein, zwei oder vier <i>Juries</i>: • <i>Assistant Referee</i> (Assistenz-Schiedsrichterin oder Assistenz-Schiedsrichter) • <i>Clerk of course</i> (Startordnerin oder Startordner) • <i>Panel</i> mit 3 bis 7 <i>Judges</i> (Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter), gemäss <i>World Aquatics-Rules</i> 6 oder 7 <i>Judges</i>, davon eine oder einer als <i>Chief of Panel</i> amtierend • 2 <i>Scorers</i> (Sekretärinnen und Sekretäre); eine oder einen für die vereinfachte Wertungsliste	Für den Gesamtwettkampf: • <i>Referee</i> (Schiedsrichterin oder Schiedsrichter) • 1 <i>Assistant Referee</i> (Assistenz-Schiedsrichterin- oder Assistenz-Schiedsrichter) • 1 <i>Clerk of course</i> (Startordnerin oder Startordner) • 2 <i>Panels</i> mit je 3 - 5 <i>Judges</i> (Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter), gemäss <i>World Aquatics-Rules</i> mit 5 <i>Judges</i> • 1 <i>Panel</i> mit 3 <i>Technical Controllers</i> für <i>Synchronization</i> • 1 <i>Panel</i> mit 3 <i>Technical Controllers</i> für <i>Difficulty</i> • 1 bis 2 <i>Scorer</i> (Sekretärinnen und Sekretäre) • 1 <i>Sound Center Manager</i> (Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Musik) • 1 bis 3 <i>Timers</i> (Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer), gemäss <i>World Aquatics-Rules</i> 3 <i>Timers</i>

und eine oder einen für die elektronische Auswertung	• 1 <i>Chief Recorder</i> (Resultatverantwortliche oder Resultatverantwortlicher) • 1 <i>Announcer</i> (Speakerin oder Speaker)
--	--

3.1.2 SCHIEDSRICHTERIN ODER SCHIEDSRICHTER

Die oder der *Referee* hat die volle Autorität über den Ablauf der Wettkämpfe, ist für deren Durchführung entsprechend den gültigen Reglementen verantwortlich und entscheidet alle die Wettkämpfe betreffenden Fragen. Insbesondere ist sie oder er nach Rücksprache mit dem Veranstalter berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen vom vorgesehenen Programmablauf zu verfügen.

Sie oder er:

- bestimmt das erforderliche Material und lässt es rechtzeitig bereitstellen;
- erstellt den Richterinnen- und Richtereinsatzplan;
- genehmigt die definitive Zusammensetzung der *Panels* und gibt sie spätestens an der dem betreffenden Wettkampfabschnitt vorangehenden Mannschaftsführerinnen- und Mannschaftsführersitzung bekannt.
- kann Richterinnen und Richter und Funktionärinnen und Funktionäre jederzeit auswechseln;
- lost die Startreihenfolge öffentlich aus oder delegiert sie an die Resultatverantwortliche oder den Resultatverantwortlichen;
- ist verantwortlich für die Sicherheit und die Gesundheit der Schwimmerinnen und Schwimmer; im Notfall kann sie oder er die Vorführung mit einem Pfiff unterbrechen;
- kann eine *Routine* jederzeit unterbrechen und sie nochmals schwimmen lassen, wenn deren Fortführung aus Gründen, die nicht von Schwimmerinnen und Schwimmer / Mannschaften verursacht wurden, nicht möglich ist;
- gibt den Start für *Technical Routines*, *Free Routines*, *Free Combination* und *Acrobatic Routine* frei, wenn alle Richterinnen und Richter und Funktionärinnen und Funktionäre bereit sind;
- entscheidet endgültig über Punkteabzüge und Disqualifikationen und gibt diese unter gleichzeitiger Protokollierung der Uhrzeit bekannt; sie oder er kann für ihre oder seine endgültige Entscheidung eine Videoaufzeichnung verwenden;
- kann Aufgaben auf andere Richterinnen und Richter und Funktionärinnen und Funktionäre übertragen; insbesondere kann sie oder er für einzelne Sessions eine für diese Wettkämpfe entscheidungsberechtigte Assistenz-Schiedsrichterin oder einen entscheidungsberechtigten Assistenz-Schiedsrichter einsetzen.
- erstellt einen detaillierten Poolplan für alle Teile einer Wettkampfveranstaltung (*figure session*, *routine session*, *warm-up*, *parade*).

Wenn die Schwimmkleidung nicht den Regeln entspricht, erlaubt sie oder er die Teilnahme am entsprechenden Wettkampf nur nach dem Wechseln in regelgerechte Schwimmbekleidung. Dabei darf die *Session* nicht unterbrochen und die Startreihenfolge nicht geändert werden.

Sie oder er schreibt einen Bericht mit allen relevanten Ereignissen zu Händen des Ressorts Wettkampfbetrieb. Der Bericht enthält die Anzahl Starts pro Kategorie und Disziplin, Abweichungen vom Zeitplan, besondere Ereignisse, allfällige Proteste, die allgemeinen Umstände am Wettkampf. Der Bericht muss 10 Tage nach dem Wettkampf im Sportsekretariat eingetroffen sein.

3.2 WERTUNG UND KLASSIERUNG

Die *Judges* bewerten die Vorführungen der Schwimmerinnen und Schwimmer und Mannschaften. Die Wertungen sind vom Standpunkt der Perfektion aus zu vergeben.

Es können 0-10 Punkte (Pts.) vergeben werden, wobei 1/10-Punkte möglich sind.

Perfect (perfekt) 10 Pts.	Good (gut) 7.0 → 7.9 Pts.	Weak (schwach) 3.0 → 3.9 Pts.
Near perfect (fast perfekt) 9.5 → 9.9 Pts.	Competent (kompetent) 6.0 → 6.9 Pts.	Very weak (sehr schwach) 2.0 → 2.9 Pts.
Excellent (ausgezeichnet) 9.0 → 9.4 Pts.	Satisfactory (befriedigend) 5.0 → 5.9 Pts.	Hardly recognisable (kaum erkennbar) 0.1 → 1.9 Pts.
Very good (sehr gut) 8.0 → 8.9 Pts.	Deficient (mangelhaft) 4.0 → 4.9 Pts.	Completely failed (falsch ausgeführt) 0 Pts.

Die Auswertung der von den *Judges* abgegebenen Wertungen erfolgt entsprechend den *World Aquatics-Rules* (Document 7.6.1), gegebenenfalls unter Berücksichtigung von im Reglement oder in der Ausschreibung festgehaltenen Abweichungen.

Von der ermittelten Wertung sind die von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter festgelegten Abzügen abzuziehen; das Ergebnis ist für die Klassierung massgebend.

3.3 ABZÜGE BEI DER FIGURE SESSION

Eine *Figure* ist nicht zu werten und mit 0 Punkten in die Rangliste aufzunehmen, wenn die Schwimmerin oder der Schwimmer:

- verspätet zum Start antritt;
- eine falsche *Figure* ausführt, oder
- nicht alle *Required Elements* der *Figure* ausführt.

3.4 ALLGEMEIN GÜLTIGE ABZÜGE UND DISQUALIFIKATION BEI ROUTINE SESSIONS

Wenn ein *Team* aus weniger als acht Schwimmerinnen und Schwimmer besteht, sind für jede fehlende Schwimmerin oder jeden fehlenden Schwimmer 0,5 Punkte abzuziehen.

Ein Punkt (1) ist abzuziehen, wenn:

- die Zeitbegrenzung für den Aufmarsch (an Land oder im Wasser) überschritten wird;
- die Zeitbegrenzung von 10 Sekunden für die Landbewegungen am Beckenrand überschritten wird;
- die Zeitbegrenzung für die Dauer der *Routines* über- oder unterschritten wird;
- nach dem Ende der Landbewegungen während der Vorführung im Wasser bis zum Ende einer *Routine* die Beckenumrandung oder der Beckenboden absichtlich berührt wird.

Zwei Punkte (2) sind abzuziehen:

- wenn bei den Landbewegungen nicht von allen Schwimmerinnen und Schwimmer mindestens ein Körperteil immer mit dem Boden in Kontakt ist;
- wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer, bzw. eine Mannschaft die Landbewegungen am Beckenrand abbricht und die Routine neu beginnt;
- wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer den Beckenboden absichtlich berührt oder den Beckenboden für sich als Stütze benützt, oder eine andere Schwimmerin oder einen anderen Schwimmer assistiert.

Eine Disqualifikation wird ausgesprochen, wenn

- eine Schwimmerin oder ein Schwimmer oder Mannschaft verspätet zum Start antritt;
- eine Mannschaft in einer anderen Besetzung als angegeben schwimmt;
- die Musik wegen eines Fehlers, der nicht dem Organisator anzulasten ist, nicht ordnungsgemäss abgespielt werden kann;
- eine, einer oder mehrere Schwimmerinnen und Schwimmer ihre Übungen abbrechen oder das Bassin verlassen;
- die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter die Übung wegen Unpässlichkeit einer Schwimmerin oder eines Schwimmers oder aus Sicherheitsgründen abbricht.

3.5 WETTKAMPFSPEZIFISCHE ABZÜGE UND DISQUALIFIKATION

3.5.1 TECHNICAL ROUTINES

Für jeden Verstoss gegen das Verbot von „Spiegelaktionen“ im *Duet* und im *Team* wird für jede Schwimmerin und jeden Schwimmer ein halber (0,5) Punkt von der Wertung der Ausführung abgezogen.

Ein halber Punkt (0.5) wird abgezogen, wenn ein *Required Element* nicht parallel zum Beckenrand, wo die *Judges* platziert sind, ausgeführt wird.

Die Note Null (0) wird vergeben, wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer einen Teil des Elements falsch ausführt oder ganz auslässt.

Führt die Schwimmerin oder der Schwimmer die Elemente in falscher Reihenfolge aus, wird für jedes in falscher Reihenfolge ausgeführte Element die Note Null (0) vergeben.

3.5.2 FREE ROUTINES

Zwei (2) Punkte werden abgezogen, wenn mehr als sechs (6) *Acrobatic-Movements* ausgeführt werden.

3.5.3 FREE COMBINATION

Ein (1) Punkt wird abgezogen, wenn nicht mindestens *zwei (2) Parts* mit weniger als drei (3) Schwimmerinnen und Schwimmer und/oder nicht mindestens *zwei (2) Parts* mit mehr als drei (3) Schwimmerinnen und Schwimmer ausgeführt werden.

4. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

4.1 STARTREIHENFOLGE

4.1.1 FIGURE SESSION

Die Startreihenfolge wird im Rahmen der Meldeeröffnung, spätestens aber während der ersten Mannschaftsführerinnen- und Mannschaftsführersitzung, nach dem Zufallsprinzip ausgelost.

Anschliessend wird die Startreihenfolge für jedes *Panel* festgelegt und schriftlich bekannt gegeben.

4.1.2 WETTKÄMPFE MIT FIGURE SESSION UND ROUTINE SESSIONS

Bei Wettkämpfen mit *Figure Session* und einer *Routine Session* wird die Startreihenfolge der *Routine Session* auf Grund der Resultate der *Figure Session* in Sechsergruppen ausgelost.

Bei Wettkämpfen mit *Figure Session* und zwei *Routine Sessions* wird die Startreihenfolge der zuerst auszutragenden *Routine Session* auf Grund der Resultate der *Figure Session* in Sechsergruppen ausgelost, die zweite *Routine Session* in Sechsergruppen auf Grund der Resultate der zuerst ausgetragenen *Routine Session*.

4.1.3 WETTKÄMPFE OHNE FIGURE SESSION

Für die nachstehenden *Sessions* wird die Startreihenfolge nach dem Zufallsprinzip ausgelost:

- bei Wettkämpfen, die nur aus *Technical Routine* oder nur aus *Free Routine* bestehen;
- bei den *Preliminaries* der *Free Combination* und der *Acrobatic Routine*.

Bei Wettkämpfen mit *Technical Routine* und *Free Routine* wird die Startreihenfolge der zuerst auszutragenden *Routine Session* nach dem Zufallsprinzip ausgelost, die als zweite auszutragende *Routine Session* in Sechsergruppen auf Grund der Resultate der zuerst ausgetragenen *Routine Session*.

4.1.4 SESSIONS MIT PRELIMINARIES UND FINALS

Werden die Wettkämpfe *Solo*, *Duet*, *Team*, *Free Combination* und *Acrobatic Routine* mit *Preliminaries* und *Finals* ausgetragen, wird die Startreihenfolge für die *Preliminaries* gemäss Artikel 4.1.1 bis 4.1.3 ausgelost.

Für die *Finals* wird die Startreihenfolge entsprechend Artikel 4.1.5 zugeteilt.

4.1.5 VORGEHEN BEI DER AUSLOSUNG MIT SECHSERGRUPPEN

Die am besten klassierten Schwimmerinnen und Schwimmer / Mannschaften werden der zuletzt startenden Sechsergruppe zugeteilt, die am schlechtesten klassierten der zuerst startenden Sechsergruppe. Die erste Gruppe kann, je nach Anzahl der Startenden, aus weniger als sechs klassierten zusammengesetzt sein.

Innerhalb jeder Gruppe verläuft die Auslosung entsprechend der Klassierung der Schwimmerinnen und Schwimmer / Mannschaften dieser Gruppe. Die schwächste Gruppe, wird zuerst ausgelost, die stärkste Gruppe zuletzt.

Falls Schwimmerinnen und Schwimmer / Mannschaften ranggleich sind, werden diese zuerst ausgelost, um diejenige zu bestimmen, die als Erste der gleich klassierten auslosen darf.

Falls die beste Schwimmerin oder der beste Schwimmer / Mannschaft einer Sechsergruppe ranggleich ist mit der Schwächsten der nachfolgenden Gruppe, wird für diese eine eigene Gruppe gebildet (1-5, 6-7,8-12).

4.2 ZUSAMMENSETZUNG EINER MANNSCHAFT, ERSATZSCHWIMMERINNEN UND ERSATZSCHWIMMER

4.2.1 MANNSCHAFTSGRÖSSE

Die Anzahl der Schwimmerinnen und Schwimmer darf nicht geändert werden:

- zwischen *Technical Routine* und *Free Routine*;
- zwischen *Preliminaries* und *Finals*.

Abweichend von Absatz 1 darf bei Wettkämpfen in der Schweiz ein Final dann mit weniger Schwimmerinnen und Schwimmer geschwommen werden, wenn vor dem Final eine oder mehrere Schwimmerinnen oder einer oder mehrere Schwimmer aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen ausfallen und keine Ersatzschwimmerinnen oder Ersatzschwimmer zur Verfügung stehen; dabei darf die minimal erforderliche Anzahl Schwimmerinnen und Schwimmer des betreffenden Wettkampfs nicht unterschritten sein. Ausgefallene Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen am gleichen Tag keine Wettkämpfe mehr bestreiten.

4.2.2 MANNSCHAFTSBESETZUNG

Bis zu dem in der Ausschreibung, bzw. im Programm genannten Zeitpunkt müssen der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter schriftlich bekannt gegeben werden:

- Änderungen der Mannschaftsbesetzung bei *Duet*, *Team*, *Free Combination* oder *Acrobatic Routine* durch den Einsatz von Ersatzschwimmerinnen und Ersatzschwimmer;
- die Mannschaftsbesetzung bei *Team*, *Free Combination* oder *Acrobatic Routine*, wenn die Mannschaft mit weniger Schwimmerinnen oder Schwimmer antritt als gemeldet.

Dieser Zeitpunkt soll nicht später als 1 Stunde vor dem entsprechenden Wettkampfabschnitt angesetzt sein.

Danach sind Änderungen nur bei plötzlicher Krankheit oder bei Unfall einer Schwimmerin oder eines Schwimmers zulässig. Die Ersatzschwimmerin oder der Ersatzschwimmer muss für den betreffenden

Wettkampf gemeldet sein und zeitgerecht den Platz der ausgefallenen Schwimmerin oder des ausgefallenen Schwimmers einnehmen können. Die Startreihenfolge darf nicht geändert werden. Die endgültige Entscheidung in solchen Fällen obliegt der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter.

Bei allen Wettkämpfen mit einer *Figure Session* sind die Punkte der eingesetzten, und nicht der gemeldeten Schwimmerinnen und Schwimmer massgebend.

4.3 TONTRÄGER FÜR ROUTINES

Für die einwandfreie Qualität der Musikaufnahmen und die ordnungsgemässe Beschriftung der Tonträger sind die meldenden Vereine verantwortlich.

Für jede Vorführung mit Musik muss ein separater Tonträger vorliegen (CD oder andere vom Organisator zugelassene Medien); auf jedem Tonträger darf sich nur eine Aufnahme befinden, und zwar am Anfang des Tonträgers.

Auf dem Tonträger ist zu vermerken:

- Kategorie
- Wettkampf (*Solo, Duet, Mixed Duet, Team, Free Combination* oder *Acrobatic Routine*)
- Name des Vereins/Nation
- Nummer, wenn pro Verein / Landesverband für den betreffenden Wettkampf mehr als eine Meldung abgegeben wurde.

Die Tonträger müssen im vorgeschriebenen Format zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt bei der oder dem in der Ausschreibung genannten Funktionärin oder Funktionär vorliegen.

Wenn die Musikwiedergabe während des Wettkampfes fehlerhaft ist, ist es den Betreuerinnen und Betreuer der betreffenden Mannschaft erlaubt, unverzüglich einen Ersatztonträger bei der oder dem Musikverantwortlichen abzugeben.

4.4 BEKLEIDUNG

Für die *Figure Session* müssen ein schwarzes, einteiliges Badekleid und eine weisse neutrale Badekappe getragen werden. Schwimmbrillen und Nasenklammern sind gestattet.

Für die *Routine Session* ist die einteilige Schwimmbekleidung frei wählbar. Sie soll einem sportlichen Wettkampf angemessen sein und ethischen Grundsätzen genügen.

Zusätzliche Ausrüstung, Schwimmbrillen oder zusätzliche Kleidung sind verboten, ausser aus medizinischen Gründen beim Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses. Nasenklammern und Ohr-Stöpsel sind erlaubt.

Das Tragen von Schmuck jeglicher Art ist nicht erlaubt.
Tattoos und nicht abnehmbare Fingerringe sind abzudecken.

4.5 WETTKAMPFANLAGE

Das Schwimmbecken, oder der Teil des Beckens, in dem der Wettkampf stattfindet, sollte möglichst folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- für die *Figure Session*: 10.0 m x 3.0 m gross, mindestens 3.0 m tief;
- für die *Routine Sessions*: mindestens 25.0 m x 12.0 m gross, mindestens 2.5 m tief.

In dem Teil, in dem die *Figure Session* stattfindet, müssen bei jedem *Panel*/Markierungen vorhanden oder temporär angebracht sein, die es den Schwimmerinnen und Schwimmer erlauben, sich unter Wasser zu orientieren.

Bei *Routine Sessions*:

- müssen die *Judges* erhöht auf gegenüberliegenden Seiten der Wettkampfanlage platziert werden können;
- muss der für den *Deck walk on* vorgesehene Startpunkt markiert sein;
- soll der Luftraum über der Wettkampffläche mindestens 3 m frei von Hindernissen sein.

Für die Musikkwiedergabe sollten vorhanden sein:

- eine Verstärkeranlage,
- eine Tonanlage (Computer, CD- oder MD-Player, DAT),
- ein Mikrophon,
- mindestens zwei Lautsprecher zu 500 Watt, und
- ein bis zwei Unterwasserlautsprecher.

5. STARTRECHT

5.1 LIZENZARTEN

5.1.1 JAHRESLIZENZ

Eine Jahreslizenz der Sportart berechtigt zur Teilnahme an allen Wettkämpfen der Sportart «Artistic Swimming» in der Schweiz und im Ausland für den so genannten Stammverein.

Die Jahreslizenz ist während der in den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) festgelegten Wettkampfsaison gültig.

5.1.2 ZUSATZLIZENZEN FÜR EINE STARTGEMEINSCHAFT

Ein Mitgliedverein kann mit einem (1) anderen Mitgliedverein eine Startgemeinschaft beantragen.

Eine Startgemeinschaft kann maximal aus zwei (2) Mitgliedvereinen bestehen. Beide Mitgliedvereine, die zusammen eine Startgemeinschaft gründen möchten, müssen zur Startgemeinschaft zustimmen.

Eine Startgemeinschaft wird für eine (1) Wettkampfdisziplin (*Duet, Mixed Duet, Team, Free Combination, Acrobatic Routine*) gebildet und kann an einer oder mehreren Wettkampfveranstaltungen teilnehmen. Jede

Schwimmerin und jeder Schwimmer kann nur einer (1) Startgemeinschaft pro Wettkampfdisziplin angehören. Ein Mitgliedverein kann mehrere Startgemeinschaften beantragen.

Für Teamdisziplinen können Startgemeinschaften erst dann gebildet werden, wenn ein Mitgliedverein weniger als 4 Athletinnen und Athleten pro Kategorie hat. Ausnahmen bilden Startgemeinschaften jene aufgrund von dazu schliessenden Nationalkaderathletinnen- und -athleten gebildet werden. Für jene Startgemeinschaften kann eine Reduktion der Registrierungs- sowie Lizenzgebühren bei der Sportdirektion beantragt werden.

Für jede Schwimmerin und jeden Schwimmer, die oder der über eine Jahreslizenz für den Stammverein verfügt, muss für jede Startgemeinschaft eine Zusatzlizenz beantragt werden.

Schwimmerinnen und Schwimmer mit einer Zusatzlizenz können an der gleichen Wettkampfveranstaltung einen oder mehrere Wettkämpfe entweder für den Stammverein oder für die Startgemeinschaft schwimmen; zweimaliger Start am gleichen Wettkampf, einmal für den Stammverein und einmal für die Startgemeinschaft, ist ausgeschlossen.

Die Zusatzlizenz ist während einer Wettkampfsaison gültig. Ein Wechsel von einer Startgemeinschaft in eine andere ist während der Wettkampfsaison nicht möglich.

Startgemeinschaften sind an den Wettkampfveranstaltungen bezüglich Meldungen und Terminen Vereinen von Swiss Aquatics gleichgestellt.

5.1.3 EINSTEIGERLIZENZ

Eine Einsteigerlizenz kann von einer Schwimmerin oder einem Schwimmer erworben werden, die oder der:

- zur Teilnahme am Test 2, unabhängig des Alters der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, und
- während der Wettkampfsaison zur Teilnahme an allen Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz in der Kategorie, in der Schwimmerinnen und Schwimmer bis und mit Test 2 zugelassen sind, die am Ende der Wettkampfsaison 10 Jahre alt oder jünger sind.

Sie berechtigt, während der Wettkampfsaison zur Teilnahme an allen Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz in einer Kategorie, in der nur Schwimmerinnen und Schwimmer zugelassen sind, die am Ende der Wettkampfsaison 10 Jahre alt oder jünger sind.

5.1.4 TEMPORÄRLIZENZ

Eine Temporärlizenz der Sportart Artistic Swimming kann von jeder Person erworben werden, die nicht im Besitz einer Jahreslizenz ist. Sie berechtigt, unabhängig von der Anzahl Starts, zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung Artistic Swimming in der Schweiz, eingeschränkt auf regionale Wettkämpfe. Sie ist nicht gültig für nationale oder internationale Wettkämpfe.

5.1.5 LIZENZANTRÄGE

Anträge für eine neue Lizenz und/oder für die Erneuerung einer Lizenz müssen, spätestens am Tag des Meldeschlusses einer Wettkampfveranstaltung elektronisch in die Online-Lizenzdatenbank von Swiss Aquatics eingegeben worden sein, damit das Sportsekretariat gemäss Artikel 6.2.5 Absatz 2 die Startberechtigung ohne zusätzlichen Aufwand überprüfen kann.

5.2 TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER EINER JAHRESLIZENZ

Für Transfers gelten die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB).

Die ordentliche Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres.

Die ausserordentliche Transferperiode dauert vom 1. November bis zum 31. August des folgenden Jahres.

5.3 START SUISSE

Schwimmerinnen und Schwimmer ohne schweizerische Nationalität, die für einen Mitgliedverein von Swiss Aquatics lizenziert sind, gelten gemäss AWB als Ausländerinnen und Ausländer.

Ausländerinnen und Ausländer, die für zwei aufeinanderfolgende Wettkampfsaisons im Besitz einer Jahreslizenz für die Sportart «Artistic Swimming» waren und in beiden Saisons in der Schweiz aktiv an Wettkampfveranstaltungen dieser Sportart teilgenommen haben, kommen bei der Erneuerung der Jahreslizenz im dritten Jahr in den Genuss des Status «Start Suisse» der Sportart «Artistic Swimming».

In Abweichung von Absatz 1 erhalten Ausländerinnen und Ausländer den Status «Start Suisse», wenn sie bei der Erstlizenzierung am Ende der Wettkampfsaison dreizehn (13) Jahre alt oder jünger sind.

Verzichtet eine Ausländerin oder ein Ausländer während eines Jahres auf die Erneuerung des Startrechts oder hat sie oder er während einer Wettkampfsaison nicht aktiv an Wettkampfveranstaltungen teilgenommen, verliert sie oder er den Status «Start Suisse» bei der nächsten Erneuerung der Jahreslizenz.

5.4 EINSCHRÄNKUNGEN DES STARTRECHTS FÜR AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER AN WETTKÄMPFEN IN DER SCHWEIZ

Ausländerinnen und Ausländer sind an Wettkämpfen in der Schweiz wie folgt startberechtigt:

- *Solo*:
 - alle mit dem Status «Start Suisse»;
- *Duet*:
 - alle mit dem Status «Start Suisse» sowie zusätzlich eine Ausländerin oder ein Ausländer ohne diesen Status;
- *Team, Free Combination* und *Acrobatic Routine* mit weniger als 8 Schwimmerinnen und Schwimmer:
 - alle mit dem Status «Start Suisse» sowie zusätzlich eine Ausländerin oder ein Ausländer ohne diesen Status;

- *Team, Free Combination* und *Acrobatic Routine* mit 8 (oder mehr) Schwimmerinnen oder Schwimmer:
- alle mit dem Status «Start Suisse» sowie zusätzlich zwei Ausländerinnen oder Ausländer ohne diesen Status.

Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer allein oder mit einer Mannschaft Schweizermeisterin oder Schweizermeister, darf auch sie oder er mit dem Titel Schweizermeisterin oder Schweizermeister geehrt werden.

6. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN ZUM WETTKAMPFBETRIEB

6.1 TERMINPLANUNG

Die Sportdirektion sorgt möglichst frühzeitig für die Publikation im Internet auf der Homepage von Swiss Aquatics im offiziellen Terminkalender (Agenda) der Sportart die Austragungsdaten der folgenden Anlässe:

- Nationale Wettkampfveranstaltungen der Sportart «Artistic Swimming» gemäss Regl. 6.2.
- Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmerinnen und Schwimmer teilnehmen, die einem Nationalkader angehören;
- Kurse für die Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter und Trainerinnen und Trainer;
- andere für die Jahresplanung der Vereine und Funktionärinnen und Funktionäre wichtige Anlässe.

Die Regionen teilen dem Sportsekretariat möglichst frühzeitig die Daten der Test-Wettkämpfe gemäss Regl. 6.6 mit; das Sportsekretariat fügt sie in den Terminkalender ein.

6.2 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ

6.2.1 MELDUNG DER DATEN VON WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Alle Daten der Wettkampfveranstaltungen der Sportart «Artistic Swimming» sind durch den Organisator möglichst frühzeitig, spätestens aber bei der Publikation der Ausschreibung, dem Sportsekretariat zu melden, das sie in den Terminkalender eingibt.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen können die Sportdirektorin oder der Sportdirektor und/oder die von ihr oder ihm beauftragten Funktionärinnen und Funktionäre:

- die Betroffenen ermahnen,
- Vereinen den entstandenen Mehraufwand des Sportsekretariates belasten, oder
- nach Regl. 2.2 «Rechtspflege»
 - (i) eine formelle (schriftliche) Verwarnung aussprechen oder
 - (ii) im Wiederholungsfall eine angemessene Busse verfügen.

6.2.2 PFLICHT ZUM STELLEN VON WERTUNGSRICHTERINNEN UND WERTUNGSRICHTER DURCH DIE TEILNEHMENDEN VEREINE

Jeder an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmende Verein ist verpflichtet, qualifizierte Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter zu stellen. Deren Zahl ist abhängig von der Zahl der gemeldeten Schwimmerinnen und Schwimmer und ist im betreffenden Reglement oder in der Ausschreibung festzulegen.

Kann ein Mitgliedverein nicht genügend Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter stellen, muss er entsprechenden Ersatz auf eigene Kosten organisieren.

6.2.3 ELEKTRONISCHES MELDE- UND AUSWERTEPROGRAMM AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ

Die Sportdirektion entscheidet über das in der Schweiz obligatorisch zu verwendende EDV-Programm für:

- die Konfiguration einer Wettkampfveranstaltung;
- die Eingabe der Meldungen durch teilnehmende Vereine;
- die Eingabe der Richterinnen und Richter und die Zusammenstellung der Wettkampfgerichte;
- das Erstellen, Nachführen und Ausdrucken der Startlisten;
- die Berechnung der Resultate an der Wettkampfveranstaltung;
- statistische Auswertungen zu der Notengebung der Richterinnen und Richter.

6.2.4 MELDUNGEN, NACHMELDUNGEN, ABMELDUNGEN

Die Meldungen für die Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung müssen elektronisch bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, und zwar:

- für nationale und internationale Wettkämpfe direkt an das Sportsekretariat;
- für Wettkämpfe der Mitgliedverbände, für Einladungswettkämpfe und für vereinsinterne Wettkämpfe an die auf der Einladung angegebene Meldestelle, die sie an das Sportsekretariat weiterleitet.

Gleichzeitig müssen die Namen der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter bekannt gegeben werden, die gemäss Artikel 6.2.2 vom teilnehmenden Verein gestellt werden müssen.

Nachmeldungen sind nur erlaubt, wenn:

- ein nachgewiesener Übermittlungsfehler oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der nicht durch den meldenden Verein verschuldet wurde;
- dies in der Ausschreibung, zusammen mit der Nennung der Voraussetzungen, festgehalten wurde.

Schriftliche Rücknahme von Meldungen vor dem in der Ausschreibung genannten Datum löst keine Meldegeldpflicht aus.

6.2.5 ÜBERPRÜFUNG DER MELDUNGEN DURCH DAS SPORTSEKRETARIAT

Die Meldestelle einer Wettkampfveranstaltung sendet unverzüglich nach Meldeschluss, spätestens 10 Tage vor dem ersten Tag der Wettkampfveranstaltung, das Meldeergebnis elektronisch an das Sportsekretariat.

Das Sportsekretariat überprüft die Meldungen der teilnehmenden Mannschaften hinsichtlich:

- Gültigkeit der Lizenz der gemeldeten Schwimmerinnen und Schwimmer (Nummer und Gültigkeit);
- Übereinstimmung des Alters mit dem für den ausgeschriebenen Wettkampf vorgeschriebenen Alter;
- Übereinstimmung des gemeldeten Testniveaus mit der Datenbank von Swiss Aquatics und den Vorgaben der Ausschreibung;
- Startberechtigung von Schwimmerinnen und Schwimmer ohne schweizerische Nationalität und ohne den Status «Start Suisse» für den betreffenden Wettkampf.

Bei Wettkämpfen mit dem Wettkampfteil *Figure Session* überprüft es zusätzlich, ob auch die dafür erforderliche Meldung eingegeben ist.

Es macht meldende Vereine auf festgestellte Mängel aufmerksam und bestätigt das Ergebnis der Überprüfung gegenüber dem Organisator, der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters und der oder des Resultatverantwortlichen.

6.3 SWISS AQUATICS-EXTERNE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

6.3.1 ANTRAG FÜR EINE BEWILLIGUNG

Eine Bewilligung der Sportdirektorin oder des Sportdirektors ist erforderlich für die Teilnahme an:

- einer Wettkampfveranstaltung im Ausland;
- einer Wettkampfveranstaltung in der Schweiz, die nicht der Rechtsprechung von Swiss Aquatics untersteht.

Anträge zur Bewilligung sind durch den betreffenden Mitgliedverein elektronisch spätestens 30 Tage zum Voraus an das Sportsekretariat zu senden.

6.3.2 ÜBERPRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DURCH DAS SPORTSEKRETARIAT

Das Sportsekretariat überprüft, ob:

- bei Teilnahme an einer Veranstaltung im Ausland der Organisator über einen Mitgliedverband von *World Aquatics* angeschlossen ist oder von der *World Aquatics* als *Recognised Organisation* anerkannt wird;
- bei Teilnahme an einer Veranstaltung, die nicht der Rechtsprechung von Swiss Aquatics untersteht,
 - kein Konflikt mit *World Aquatics* besteht und
 - allfällige Haftungsansprüche Dritter an Swiss Aquatics ausgeschlossen sind;
- die Wettkampfveranstaltung nicht an einem von der Direktion gesperrten Datum stattfindet.

Wenn eine Unsicherheit besteht, ob ein Organisator durch *World Aquatics* als *Recognised Organisation* anerkannt ist, sorgt das Sportsekretariat für eine Abklärung durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär von Swiss Aquatics.

6.3.3 ERTEILEN EINER BEWILLIGUNG

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Sportdirektorin oder den Sportdirektor die Bewilligung erteilt.

Anträge betreffend die Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, die an einem von der Direktion gesperrten Datum stattfindet, werden nur bewilligt, wenn dadurch keine Konflikte mit der gesperrten Veranstaltung entstehen können.

Anträge betreffend die Teilnahme an Masters-Welt- und/oder Masters-Europameisterschaften werden nur bewilligt, wenn alle Voraussetzungen gemäss Regl. 6.2 «Nationale Wettkampfveranstaltungen» / Kapitel 5.3 erfüllt sind.

6.3.4 TEILNAHME OHNE BEWILLIGUNG

Jede Teilnahme einer Schwimmerin oder eines Schwimmers / Mannschaft an einer Wettkampfveranstaltung im Ausland ohne Bewilligung hat eine Busse für den Verein zur Folge.

Die Busse für den betreffenden Verein beträgt:

- Fr. 2'000.--, wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer / Mannschaft an den Masters-Welt- oder den Masters-Europameisterschaften teilgenommen hat, ohne an den vorangegangenen «Schweizermeisterschaften der Master» gemäss Regl. 6.2 «Nationale Wettkampfveranstaltungen» teilgenommen zu haben;
- Fr. 500.-- in allen anderen Fällen.

6.3.5 AUFGABEN DES VEREINS NACH DER VERANSTALTUNG

Der Inhaber der Bewilligung berichtet über seine Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung gemäss den zusammen mit der Bewilligung erteilten Weisungen der Sportdirektion, insbesondere mit Ranglisten und gegebenenfalls mit anderen Dokumenten.

Die Resultate werden, wenn von allgemeinem Interesse, vom Sportsekretariat auf der Homepage von Swiss Aquatics veröffentlicht.

Jedes Nichteinreichen der verlangten Dokumente nach der Veranstaltung innerhalb der angegebenen Frist kann mit einer Busse für den Verein bestraft werden.

7. DISZIPLINARMASSNAHMEN

7.1 UNSPORTLICHKEITEN, UNGEBÜHRLICHES BENEHMEN

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter kann jeder Person, die anlässlich einer Wettkampfveranstaltung eine Unsportlichkeit begeht oder sich auf andere Weise ungebührlich benimmt, die Anwesenheit im Bereich rund um die Wettkampfanlage und/oder auf der Tribüne für einen Wettkampfabschnitt oder für die ganze Wettkampfveranstaltung verbieten.

Ebenso kann sie oder er der Hausherrin oder dem Hausherrn der Badeanlage beantragen, solch einer Person den Zugang zur Badeanlage zu beschränken oder gänzlich zu verbieten.

Disziplinar massnahmen und Anordnungen, die nur für diesen Anlass Gültigkeit haben, sind endgültig und können nicht durch einen Rekurs angefochten werden (Statuten, Art. 37.2 Bst. d).

7.2 WEITERE MASSNAHMEN

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter ist verpflichtet, Personen, welche eine Unsportlichkeit begangen haben oder durch ungebührliches Verhalten aufgefallen sind, im Schiedsrichterinnen- oder Schiedsrichter-Rapport zu melden. Die Anordnung allfälliger weiterer Massnahmen und/oder Strafen gemäss den gültigen Rechtspflege-Bestimmungen von Swiss Aquatics durch die Sportdirektorin oder den Sportdirektor bleiben vorbehalten.
